

RS Vwgh 1989/1/17 84/05/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

ROG NÖ 1976;

Rechtssatz

Die Nichteinhaltung eines Flächenwidmungsplanes berührt stets öffentliche, von der Baubehörde zu wahrende Interessen. Ob der Flächenwidmungsplan eingehalten wird oder nicht, ist eine ausschließlich von der Behörde zu beantwortende Rechtsfrage, auch wenn zur Beurteilung einzelner Sachverhaltselemente ein Sachverständiger beizuziehen ist.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984050180.X01

Im RIS seit

24.09.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at